



**SPORTCLUB LIESTAL**

---

**Leichtathletik**

**Frauengymnastik**

**Senioren**

---

# **STATUTEN**

## **I. Name, Sitz und Zweck**

### Art. 1

Der Sportclub Liestal (SCL), gegründet am 25. Februar 1949, ist ein Verein im Sinne des Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Liestal. Soweit die vorliegenden Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten, sind die Bestimmungen des ZGB direkt anwendbar.

### Art. 2

Der Zweck des Vereins besteht in der Pflege und Förderung sportlicher Tätigkeit.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Die Clubfarben sind gelb/schwarz.

## **II. Mitgliedschaft**

### Art. 3

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

1. Aktive
2. Passive
3. Vor dem 18.03.2004 ernannte Freimitglieder
4. Ehrenmitglieder

### Art. 4

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Aktivmitglieder unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Zu Ehrenmitgliedern können durch den Vorstand Personen oder Korporationen ernannt werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben.

Die Ernennungen der Ehrenmitglieder sind der Generalversammlung mitzuteilen.

### Art. 5

Der Austritt aus dem Verein erfolgt auf schriftliche Anzeige an den Vorstand auf Ende des Geschäftsjahres.

### Art. 6

Mitglieder, die nach Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandeln oder offensichtlich dazu beitragen, den Verein in seinem Ansehen zu schädigen, können durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden.

## **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### Art. 7

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Statuten und Reglemente, zur Beachtung der von den zuständigen Vereinsorganen gefassten Beschlüsse, zur Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen sowie zur persönlichen Teilnahme an der

Generalversammlung. Mitglieder, welche an einer Teilnahme an der Generalversammlung verhindert sind, haben sich bei einem Mitglied des Vorstandes abzumelden.

#### Art. 8

An der Generalversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, welche im laufenden Geschäftsjahr das 18. Lebensjahr vollenden. Betrifft ein Traktandum ausschliesslich ein Geschäft einer spezifischen Abteilung, sind nur diejenigen Mitglieder stimmberechtigt, welche auf der Mitgliederliste dieser Abteilung eingetragen sind.

#### Art. 9

Jedes Mitglied ist verpflichtet, das dem Verein gehörende oder ihm zur Verfügung gestellte Material sorgfältig und fachgemäss zu behandeln.

#### Art. 10

Die Versicherung ist Sache des Mitgliedes.

### **IV. Organisation**

#### Art. 11

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

#### Art. 12

Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie entscheidet endgültig in allen ihr zustehenden oder zugewiesenen Angelegenheiten.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich bis spätestens drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen oder wenn 1/5 der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte ein entsprechendes Gesuch an den Vorstand richten.

Der Termin der Generalversammlung des laufenden Geschäftsjahres wird an der Generalversammlung des abgeschlossenen Geschäftsjahres bekannt gegeben. Die Einladung erfolgt durch Publikation oder schriftlich, mindestens 10 Tage vor dem betreffenden Termin.

#### Art. 13

Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle.
2. Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
3. Abnahme der Jahresrechnung des Vereins sowie des Berichtes der Rechnungsrevision
4. Décharge Erteilung an den Vorstand.
5. Festsetzung des Budgets sowie der Mitgliederbeiträge.
6. Abänderung und Ergänzung der Statuten.

7. Gründung einer neuen Abteilung
8. Vereinigung einer Abteilung mit anderen Korporationen.
9. Auflösung einer Abteilung oder des Vereins.
10. Beschlussfassung über alle der Generalversammlung von Gesetzes wegen übertragenen oder durch die Statuten zugewiesenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte.

#### Art. 14

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:

Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, den Präsidenten der Abteilungen sowie einem Vertreter der Gönnerorganisation.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

#### Art. 15

Der Vorstand ist zur Erledigung jener Geschäfte zuständig, die durch Gesetz, Statuten oder Reglemente nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Der Vorstand erstattet der Generalversammlung Bericht über die getätigten Geschäfte insbesondere über vorgenommene Reglementsänderungen.

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und führt zusammen mit einem Mitglied des Vorstandes Kollektivunterschrift zu Zweien.

Der Vorstand ist im Einzelfall berechtigt, Ausgaben bis zur Höhe von CHF 1'000.- zu bewilligen, welche im genehmigten Budget nicht vorgesehen sind.

#### Art. 16

Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und hat der Generalversammlung über ihre Revisionsstätigkeit und ihre Feststellungen schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

## **V. Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen**

#### Art. 17

Die Generalversammlung wählt und stimmt mit offenem Handmehr und mit der einfachen Mehrheit der Stimmenden mit folgenden Ausnahmen:

1. Wenn ein Mitglied eine geheime Wahl verlangt.
2. Die Auflösung einer Abteilung kann nur nach vorgängiger Beratung durch den Vorstand und mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Der Beschluss einer Statutenrevision oder Ergänzung kann nur nach vorgängiger Beratung durch den Vorstand und mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
4. Die Auflösung des Vereins kann nur nach vorgängiger Beratung durch den Vorstand und mit Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Betrifft ein Traktandum ausschliesslich ein Geschäft einer einzelnen Abteilung, sind nur diejenigen Mitglieder stimmberechtigt, welche auf der Mitgliederliste dieser Abteilung eingetragen sind.

#### Art. 18

Bei Abstimmungen hat der Präsident bei Stimmgleichheit den Stichentscheid zu fällen, bei Wahlen entscheidet im gleichen Fall das Los.

#### Art. 19

Die Verfahrensvorschriften für die Generalversammlung finden an Vorstandssitzungen sinngemäss Anwendung.

### **VI. Finanzielles**

#### Art. 20

Die Einnahmen des Vereins sind:

1. Mitgliederbeiträge
2. Ausserordentliche Beiträge
3. Spenden und Schenkungen
4. Reingewinne sportlicher Veranstaltungen
5. Andere Einnahmen

#### Art. 21

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Mitgliederbeiträge werden für alle Abteilungen jeweils an der ordentlichen Generalversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgelegt.

#### Art. 22

Ehrenmitglieder und vor dem 18.03.2004 ernannte Freimitglieder sowie die Mitglieder des Vorstandes sind vom ordentlichen Mitgliederbeitrag befreit. Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder, welche sich dem Verein besonders verdient machen oder gemacht haben, von dem ordentlichen Mitgliederbeitrag zu befreien.

#### Art. 23

Die Jahresrechnungen der einzelnen Abteilungen werden nach Jahresschluss in einer Rechnung zusammengefasst.

### **VII. Abteilungen**

#### Art. 24

Die einzelnen Sportarten werden in verschiedenen Abteilungen betrieben.

#### Art. 25

Die Abteilungen verwalten sich selbst (administrativ, technisch, bei der Ernennungen von Leitern, Festlegung des Tätigkeitsprogramms, gegebenenfalls Verwaltung der Abteilungskasse, etc.).

## VIII. Auflösung des Vereins

### Art. 26

Falls die Generalversammlung gemäss Art. 24 Ziffer 5 dieser Statuten die Liquidation des Vereins beschliesst, wird diese durch den Vorstand durchgeführt, sofern die Versammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt.

### Art. 27

Das Vereinsvermögen wird beim Leichtathletik Verband beider Basel (LABB) hinterlegt, mit der Bestimmung, dass dieses einem innert 5 Jahren neu gegründeten Sportclub in Liestal übergeben wird, der die gleichen Ziele verfolgt (Art. 2, Absätze 1 und 2).

Wird innert 5 Jahren kein derartiger Verein gegründet, so soll der LABB das Vermögen einem sportlichen Zweck zuführen.

## IX. Schlussbestimmungen

### Art. 28

Die Gründungsstatuten des Vereins datieren vom 25. Februar 1949.

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 1. April 2004 und treten am 21. Oktober 2010 in Kraft.

Liestal, 21. Oktober 2010

Der Präsident:



F. Griner

Die Aktuarin:



F. Ehrsam